

## IV.02

### Fahrverbot für LKW über 3,5 t HGG und für KFZ mit Anhänger auf der B 182 Brenner Straße und der L 38 Ellbögener Straße

*Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 22.02.2000, Zl. 4-51/1-00, mit der auf der B 182 Brenner Straße und der L 38 Ellbögener Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 3,5 t HGG und ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger in beiden Richtungen erlassen wird.*

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 und Abs. 2 lit. a StVO i.V.m. § 94 b StVO wird zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt verordnet:

#### **§ 1**

Auf der B 182 Brenner Straße wird ab Straßenkilometer 7,530 der B 182 Brenner Straße in der Gemeinde Schönberg bis Straßenkilometer 35,10 in der Gemeinde Gries am Brenner sowie auf der L 38 Ellbögenerstraße ab Straßenkilometer 10,350 (Kreuzung der L 38 Ellbögenerstraße mit dem Autobahnzubringer Patsch) in der Gemeinde Patsch bis Straßenkilometer 22,60 (Kreuzung der L 38 Ellbögenerstraße mit der B 182 Brenner Straße) in der Gemeinde Mautritsch am Brenner ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeug (auch Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t in beiden Richtungen verfügt.

#### **§ 2**

Auf der B 182 Brenner Straße wird ab Straßenkilometer 7,530 der B 182 Brenner Straße in der Gemeinde Schönberg bis Straßenkilometer 35,10 in der Gemeinde Gries am Brenner sowie auf der L 38 Ellbögenerstraße ab Straßenkilometer 10,350 (Kreuzung der L 38 Ellbögenerstraße mit dem Autobahnzubringer Patsch) in der Gemeinde Patsch bis Straßenkilometer 22,60 (Kreuzung der L 38 Ellbögenerstraße mit der B 182 Brenner Straße) in der Gemeinde Mautritsch am Brenner ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger in beiden Richtungen verfügt.

#### **§ 3**

Vom Verbot nach § 1 **ausgenommen** sind

- a) Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten.  
Bei diesen Fahrten ist der überwiegende Teil der Ladung (51 %), im unter § 1 angeführten Bereich abzuladen oder aufzunehmen. Der überwiegende Teil der Ladung hat jedoch mindestens 1.000 kg zu betragen.

- b) Ziel und Quellverkehr.
- c) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes und des Bundesheeres.
- d) Fahrten mit Fahrzeugen, die Zustell- und Abholdienste im Bereich Stubaital durchführen, für den Abschnitt zwischen km 7,530 der B 182 Brenner Straße und der Abzweigung der B 183 Stubaitalstraße.
- e) Fahrten mit Fahrzeugen des Pannenhilfsdienstes und des Abschleppdienstes.

#### **§ 4**

Vom Verbot nach § 2 ausgenommen sind

- a) Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten.  
Bei diesen Fahrten ist der überwiegende Teil der Ladung (51 %), im unter § 2 angeführten Bereich abzuladen oder aufzunehmen. Der überwiegende Teil der Ladung hat jedoch mindestens 1.000 kg zu betragen.
- b) Ziel und Quellverkehr
- c) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes und des Bundesheeres
- d) Fahrten mit Fahrzeugen, die Zustell- und Abholdienste im Bereich Stubaital durchführen, für den Abschnitt zwischen km 7,4 der B 182 Brenner Straße und der Abzweigung der B 183 Stubaitalstraße
- e) mit Fahrzeugen von Gästen der Campingplätze im Stubaital
- f) mit Fahrzeugen des Pannenhilfsdienstes und des Abschleppdienstes
- g) Lenker von PKW und Kombinationskraftwagen mit Anhänger, die ihren ständigen Wohnsitz oder Firmenstandort im unter § 2 angeführten Bereich haben

#### **§ 5**

Vom Verbot nach §§ 1 und 2 ausgenommen sind Fahrten zu bzw. von der KFZ-Werkstätte Auer in Matri zu Reparaturzwecken, sofern nach erfolgter und allenfalls durch geeignete Urkunden nachzuweisender Reparatur keine Fortsetzung der vor der Reparatur durchgeführten Fahrt aus Richtung Brenner kommend in Fahrtrichtung Innsbruck bzw aus Richtung Innsbruck kommend in Fahrtrichtung Brenner, sondern lediglich eine Rückfahrt in Fahrtrichtung Brenner bzw Innsbruck, auf der B 182 Brenner Straße erfolgt.

Bei allen übrigen Fahrten zu Reparaturzwecken zur KFZ-Werkstätte Auer, die nicht unter die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 5 fallen, ist für die Zu- und Abfahrt die A 13 Brennerautobahn - Autobahnanschlußstelle Matrei zu benutzen.

## § 6

Als Ziel- und Quellverkehr gelten Fahrten, die in dem in den §§ 1 und 2 angeführten Bereich an einem gewerberechtlich bewilligten Stellplatz **des Güternah- bzw. Güterfernverkehrs** beginnen oder enden.

## § 7

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Zahl 4-51/1-98 vom 12.10.1998, verlautbart im Boten für Tirol, Nr. 1326 vom 21.10.1998 wird aufgehoben.

## § 8

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

## § 9

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.